KAMEY
Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Erhalten Arbeitnehmer einen sogenannten „Corona-Absonderungsbescheid“, d.h. erhalten Arbeitnehmer ein berufliches Tätigkeitsverbot und müssen sich in eine vom Gesundheitsamt angeordnete Corona-Quarantäne begeben. Arbeitnehmer beziehungsweise deren Arbeitgeber sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstausfall erleiden.

In Niedersachsen entschädigt dann der zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Die Quarantäne muss dabei durch die zuständige Behörde angeordnet worden sein. Kein Anspruch besteht bei Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und vorübergehender Behinderung nach § 616 BGB.

Wenn Sie **aufgrund einer behördlichen Anordnung** durch das regionale Gesundheitsamt **in Quarantäne genommen wurden**, erhalten Sie gem. § 56 Abs.1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen eine **Entschädigung** in Geld.

Für sechs Wochen nach Beginn des Verdienstausfalls steht Ihnen nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG das Entgelt in Höhe des Verdienstausfalls zu. Die ausgezahlten Beträge werden dem/der Arbeitgeber/in auf Antrag von der für die Anordnung der Quarantäne zuständigen Behörde ersetzt. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs.1 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs direkt von der zuständigen Behörde gewährt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung eines Berufes beziehen, **die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll. Dieser Ort ist der Ort, an dem die Tätigkeiten tatsächlich stattfinden.**

Selbstständige stellen den Antrag direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Anträge auf Entschädigung müssen schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Quarantäne bei der vorstehend genannten zuständigen Behörde gestellt werden.

Von dieser Entschädigungsregelung ist jeder erfasst, der tatsächlich erkrankt, Krankheitsverdächtiger oder Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit ist, ohne Symptome zu zeigen, oder jemand, bei dem ohne erkennbare Symptome dennoch der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger aufgenommen wurden (gem. § 2 Nr. 4, 5, 6, 7 IfSG).

Im Falle **behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen** nach dem Infektionsschutzgesetz besteht für Sorgeberechtigte betreuungsbedürftiger Kinder das Risiko des Verdienstausfalls. Staatliche Entschädigungszahlungen sind das sach- und interessengerechte Mittel zum Ausgleich dieses Verdienstausfalls. Daher wird mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 die einschlägige Entschädigungsregelung in § 56 IfSG erweitert.

Wenn erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern,

- ✓ die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- ✓ behindert und auf Hilfe angewiesen sind,

in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausfall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine **Schließung ohnehin wegen der Schulferien** erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. In diesem Fall wird die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausfalls für längstens sechs Wochen gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2016 Euro gewährt.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt, Region Hannover) erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.
Die örtliche Zuständigkeit für § 56 Abs. 1a IfSG ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen **die Behörde** (Landkreis/kreisfreie Stadt/Region Hannover) **zuständig**, in deren Bezirk die natürliche **Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte**.

Aufgrund des § 66 Absatz 1 IfSG **gilt diese Regelung nicht, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Bundesland liegt**. Hier ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt. In diesem Fall die Behörde, in deren Bezirk die Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder die Schule geschlossen wurde.

Die Formulare für den Landkreis Göttingen, sowie weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.goettingen.de/rathaus/service/dienstleistungen/bearbeitung-erstattungsantraege-corona-quarantaene.html

Auf der Internetseite des Bundeslandes Niedersachsen finden Sie darüber hinaus ausführliche Informationen bezüglich der Erstattungen.
https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-berufstatige-185673.html

**Ihr KAMEY-Team**